

Satzung des Lions-Club Vallendar  
vom 11. Januar 1983, zuletzt geändert durch Beschluß vom \*\*\* 2005

A. Grundlagen

Artikel

Der Lions-Club Vallendar ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Vallendar.

2. Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions-Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Gesamt-Districts 111 und des Districts 111-MS. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.
3. Sein Einzugsgebiet sind insbesondere die Verbandsgemeinden Vallendar und Höhr-Grenzhausen sowie die Stadt Bendorf.
4. Sein Wahlspruch lautet: „Liberty, Intelligence, Our Nation's Safety“ (Freiheit, Verständnis, Sicherheit für unser Land).

Artikel 2

Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).

2. Unter dem Leitwort "we serve" setzt sich der Club zum Ziel:
  - a) durch freundschaftlichen Zusammenschluß von Persönlichkeiten verschiedener Berufe aus Vallendar und Umgebung den Geist gegenseitigen Verständnisses und der Achtung voneinander zu pflegen und zu fördern;
  - b) Aufrichtigkeit zu üben und in der Wahrnehmung der eigenen Interessen die moralischen Verpflichtungen gegenüber jedermann zu beachten;
  - c) über den eigenen Lebensbereich hinaus für die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Menschen zu wirken und dadurch zur Wahrung des Friedens beizutragen;
  - d) den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
  - e) die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
  - f) aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
  - g) die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
  - h) ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
  - i) einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlichen materiellen Nutzen zu ziehen;
  - j) Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
  - k) bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
  - l) die Güter menschlicher Kultur zu wahren.

Artikel 3

Der Club ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral; er betrachtet Toleranz als Grundlage des Zusammenlebens.

B. Mitgliedschaft

Artikel 4

Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.

2. Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
  - a) passive Mitglieder
  - b) Vorzugsmitglieder
  - c) assoziierte Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder.

Artikel 5

Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. Art. 15 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

2. Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- und Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben.

Artikel 6

Als aktives Mitglied können nur Personen, die die Voraussetzungen des Artikel 5 erfüllen, aufgenommen werden. Dabei sollte angestrebt werden, daß eine Vielfalt von Berufen im Club vertreten ist.

Artikel 7

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt nach folgendem Verfahren:

Der Vorschlag wird dem Präsidenten von dem Paten, der von einem zusätzlichen Mitglied unterstützt wird, schriftlich unter Beifügung der wesentlichen Personalien eingereicht.

Der Präsident leitet den Vorschlag unverzüglich an den Aufnahmeanwärtigen weiter. Der Aufnahmeanwärtige soll über die Aufnahme innerhalb von 2 Monaten ab Eingang des Vorschlags beim Aufnahmeanwärtigen beschließen. Das Ergebnis ist dem Vorstand und dem Paten mitzuteilen. Wird die Aufnahme vom Aufnahmeanwärtigen nicht empfohlen, hat der Präsident die Aufnahme abzulehnen.

Wird eine Aufnahme vom Aufnahmeanwärtigen empfohlen, gibt der Präsident die Empfehlung an die Mitglieder bekannt und fordert sie auf, bei ihm innerhalb einer angemessenen Frist Einwendungen darzulegen. Der Präsident behandelt diese Einwendungen auf

Wunsch vertraulich. Lassen vorgebrachte Einwendungen erkennen, daß durch eine Aufnahme des Vorgeschlagenen der Ruf, das Ansehen oder der innere Frieden des Clubs nicht unwesentlich beeinträchtigt würde, so erklärt der Präsident das Aufnahmeverfahren für beendet.

4. Wird das Aufnahmeverfahren fortgesetzt, erfolgt eine offene Abstimmung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Sind mindestens vier Mitglieder dagegen, ist der Vorschlag abgelehnt.

Ist die Aufnahme beschlossen und entscheidet sich der Vorgeschlagene danach für eine Mitgliedschaft im Club, erfolgt seine feierliche Einführung und Aufnahme beim nächsten Treffen.

6. Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.

#### Artikel 8

Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, daß das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnortwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.

2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.

3. Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es darf kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

#### Artikel 9

Vorzugsmitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohem Alter oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muß.

2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.

3. Ein Vorzugsmitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflicht befreit. Es darf kein Lionsamt bekleiden.

#### Artikel 10

Ein Lions-Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.

2. Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.

3. Ein assoziiertes Mitglied hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, kann aber weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden.

4. Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Gesamt-District und Lions-Clubs International zu melden, auch nicht auf dem M-Bericht.

#### Artikel 11

Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.

2. Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.

3. Für das Ehrenmitglied sind die internationalen sowie die Gesamtdistricts- und Districtsbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

#### Artikel 12

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschuß, Tod oder Austritt.

#### Artikel 13

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten seinen Austritt erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.

#### Artikel 14

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) durch häufiges Fernbleiben mangelndes Interesse bekundet;
- b) trotz zweimaliger befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt;
- c) in seinem beruflichen oder privaten Verhalten die Ziele des Clubs missachtet und dadurch das Ansehen des Clubs schädigt;
- d) Informationen weitergibt, um deren vertrauliche Behandlung ausdrücklich gebeten wurde.

2. Ist ein Ausschußantrag gestellt, unterrichtet der Präsident das betroffene Mitglied und gibt ihm Gelegenheit, binnen 14 Tagen schriftlich zum Ausschußantrag Stellung zu nehmen.

3. Über den Ausschußantrag entscheidet der Vorstand mehrheitlich, nachdem das Mitglied Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluß ist ihm mit einer kurzen Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Präsidenten Einspruch erhebt.

4. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung unverzüglich. Dem Einspruch ist stattgegeben und der Beschluß des Vorstandes über den Ausschuß aufgehoben, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder so beschließen.

5. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von 3 Monaten das Ehrenverfahren nach der Ehrenordnung des Gesamt-Districts 111 beantragen. Staatliche Gerichte können erst nach dem Ehrenverfahren angerufen werden.

#### Artikel 15

Mitglieder eines anderen Lions-Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.

Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, werden sie auf ihren Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmen Clubversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.

Ein ehemaliges, wegen Erreichen der Altersgrenze ausgeschiedenes Mitglied eines Leo Clubs wird in den Club aufgenommen, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Wohnsitz nimmt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Dem Leo-Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte, und dem für diesen bürgenden Lions-Club muß vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo Club.

#### C. Zusammenkünfte

#### Artikel 16

Das Club- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

#### Artikel 17

Ordentliche Clubversammlungen finden zweimal im Monat statt. Jedes aktive Mitglied ist zur Teilnahme an einer Versammlung verpflichtet und muß sich bei Verhinderung entschuldigen.

Gäste können nur vom Präsidenten eingeladen werden.

2. Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per Telefax oder per e-mail mitzuteilen.

Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Absatz 2 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muß spätestens im Monat März stattfinden.

4. Auf Verlangen des Vorstands oder auf einen schriftlichen, den Zweck bezeichnenden Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

#### D. Organe

#### Artikel 18

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

#### Artikel 19

Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur District- und zur Gesamt-District-Versammlung und zur World Convention.

2. Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands und des Rechnungsprüfers und setzt den Clubbeitrag fest.

#### Artikel 20

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden aktiven Mitglied als Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### Artikel 21

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, einem ggf. von der Mitgliederversammlung gewählten 2. Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister, dem Clubmeister und ggf. den von der Mitgliederversammlung gewählten Beauftragten für Activity, Öffentlichkeitsarbeit und Jugendfragen.

2. Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; Art. 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Er und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Club nach außen. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.

3. Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabweisbaren Notfällen zulässig. Die übrigen amtierenden Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

#### E. Finanzen

##### Artikel 22

Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest. Er muß die Verwaltungsbeträge enthalten, die an den Gesamt-District, den District sowie an Lions Clubs International abzuführen sind.

2. Über Anträge auf Beitragsermäßigung oder -stundung entscheidet der Vorstand.

##### Artikel 23

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

##### Artikel 24

Für den Verwaltungsbereich und für den Activitybereich sind getrennte Konten zu führen.

##### Artikel 25

Der Club soll Delegierte zum Internationalen Congress, zur Gesamt-District-Versammlung und zur Districtversammlung entsenden. Die dafür notwendigen Kosten werden in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschußt.

#### F. Schlußbestimmungen

##### Artikel 26

Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.

2. Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung
  - a) auf Antrag des Vorstandes einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuß mit der Streitigkeit befassen; im übrigen gilt für seine Zusammensetzung und das Verfahren Artikel XVIII der Satzung des Gesamt-District 111 Deutschland und seiner Districts entsprechend;
  - b) statt dessen kann die Mitgliederversammlung die Streitigkeit auch dem Ehrenausschuß des zuständigen Districts zuweisen. Dies gilt auch für die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß gemäß Art. 16 Abs. 3).

3. Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungs- und des Ehrenausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.

##### Artikel 27

Die Mitglieder unterwerfen sich im übrigen in allen sonstigen Streitigkeiten in Lionsangelegenheiten der Ehrenordnung und dem Ehrenverfahren nach Art. XVIII der Gesamt-District-

Satzung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 der Ehrenordnung des Gesamt-District 111-Deutschland und der deutschen Districts in der jeweils gültigen Fassung.

##### Artikel 28

Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angeklündigt wurde.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.
3. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der deutschen Lions e. V. zu übertragen.

##### Artikel 29

Die Satzung von Lions-Clubs International nebst Zusatzbestimmungen, des Gesamt-Districts 111-Deutschland mit seinen Districts und die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzen diese Satzung und gehen ihr in Zweifelsfällen vor.

Genehmigt:

Abweil, 06. Juli 2005



District-Governor

MA-MS



# LIONS CLUBS INTERNATIONAL

DISTRICT 111 · MITTE-SÜD

Michael Brahm - In der Brück 4 - 55430 Urbar/Oberwesel

Lions Club Vallendar  
Herrn Sekretär Ulrich Elsenberger  
Burgunderstraße 9  
  
53424 Remagen

## Michael Brahm

Distrikt-Governor 2005/2006  
In der Brück 4  
55430 Urbar bei Oberwesel  
  
Telefon 06741-547  
Telefax 06741-2422  
E-Mail michael.brahm@gzs.de  
06. Juli 2005

## Genehmigung der Satzung des Lions-Club Vallendar

Lieber Lionsfreund Elsenberger,

über LF Kleberger, dem zuständigen Kabinettsbeauftragten, habe ich nach Rückkehr von der International Convention die Satzung des LC Vallendar vorgefunden.

Freund Kleberger hat diese nun vorliegende Satzung zur Genehmigung freigegeben. Diese habe ich unterzeichnet beigelegt.

Weiter finden Sie in der Anlage zwei Kabinettslisten mit Jahresprogramm unseres Distriktes. Bitte geben Sie ein Exemplar an Ihren Club-Präsidenten weiter.

Ihnen in Ihrer Aufgabe als Sekretär im LC Vallendar alles Gute und Ihren Club-Aktivitäten viel Erfolg.

Mit besten Grüßen aus Oberwesel

Ihr Michael Brahm  
Distrikt-Governor 111-MS